

## 8. Medizinische und klinische Abfälle

### 8.1 Klassifizierung medizinischer und klinischer Abfälle

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle in Einrichtungen des Gesundheitswesens unterliegt dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) sowie der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV – Abfallverzeichnisverordnung).

Dies betrifft z.B. folgende AVV-Nummern: 18 01 02\*, 18 01 03\*, 18 01 04 und 18 02 03. Die AVV-Nummern werden auch unter der Bezeichnung „EAK-Nummer“ geführt. Bei den EAK-Nummern (z.B. EAK 18 01 02\*) handelt es sich um die gleichen Abfälle, wie sie anhand der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) klassifiziert werden. Die Abkürzung „EAK“ kommt von dem Europäischen Abfallartenkatalog, der in Deutschland durch die Abfallverzeichnisverordnung umgesetzt wird. Darüber hinaus gilt auch das Gefahrgutbeförderungsgesetz sowie dazu erlassene Gefahrgutvorschriften wie z.B. die GGVSEB/das ADR, die GbV oder GGKontrollIV. Insbesondere sollen hier die Möglichkeiten für die Entsorgung bzw. Beförderung medizinischer oder klinischer ansteckungsgefährlicher Abfälle (UN 2814, UN 2900, UN 3291) angesprochen werden.

Abfälle mit einem Sternchen (\*) werden als gefährliche Abfälle im Sinne des KrWG, der AVV und des EAK bezeichnet. Dies bedeutet, dass Abfälle ohne „\*“ keine gefährlichen Abfälle sind. Weiterhin gelten dekontaminierte medizinische oder klinische Abfälle als nicht dem ADR unterliegend, was auch für Abfälle ohne „\*“ gilt.



### Beachten Sie!

An gefährlichen Abfall sind besondere Anforderungen aus infektionspräventiver Sicht zu stellen. An nicht gefährlichen Abfall brauchen keine besonderen Anforderungen gestellt zu werden.

#### Beispiele:

Der Abfallschlüssel besteht aus sechs Ziffern. Die ersten beiden Ziffern stehen für das Kapitel (18), die dritte und vierte Ziffer für die Gruppe (01). Die fünfte und sechste Ziffer des Abfallschlüssels stehen für diese Beispiele für eine prozessbezogene Bezeichnung (Sammlung/Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht).

**Versorgung und Forschung von Menschen und Tieren:**

- 18 Abfälle aus humanmedizinischer oder tierärztlicher Versorgung und Forschung (die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

**Gruppenzuordnung Menschen:**

- 18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

**Gefährlicher Abfall (\*):**

- 18 01 03\* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

**Nicht gefährlicher Abfall:**

- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

**Gefährlicher Abfall (\*):**

- 18 01 08 zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

**Gruppenzuordnung Tiere:**

- 18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren

**Gefährlicher Abfall (\*):**

- 18 02 02\* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

**Nicht gefährlicher Abfall:**

- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

Bei der Klassifizierung ansteckungsgefährlicher Stoffe und Gegenstände müssen Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht **besondere Anforderungen** (AVV 18 01 03\*, AVV 18 02 02\*) gestellt werden, den UN-Nummern 2814 oder 2900 (Kategorie A) bzw. 3291 (Kategorie B) zugeordnet werden. Die Zuordnung hat auf Grund der (tier-)ärztlichen Diagnose für den betreffenden Menschen oder das Tier zu erfolgen. Entscheidend für die Einstufung als infektiöser Abfall ist die Gefahr der Übertragung der jeweiligen Krankheit, welche von dem Abfall ausgeht. Die Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht **keine besondere Anforderungen** (AVV 18 01 04, AVV 18 02 03) gestellt werden, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR. Dies gilt auch für dekontaminierte medizinische oder klinische Abfälle.